

Werk

Titel: Rußland unter Alexander dem Ersten

Jahr: 1808

Kollektion: Sibirica

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN335596797

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN335596797>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=335596797>

LOG Id: LOG_0013

LOG Titel: V. Errichtung einer Specialschule für Rechtsgelehrsamkeit

LOG Typ: chapter

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN335477143

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN335477143>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=335477143>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

V.

Errichtung einer Specialschule für Rechtsgelehrsamkeit.

Dieses Institut ist aus der bisherigen Junkerschule hervorgegangen, die Peter der Große in der Absicht stiftete, um den jungen Edelleuten, die sich dem Civildienst widmeten, Vorkenntnisse zu ihren künftigen Aemtern zu verschaffen. Zu eben diesem Zweck errichtete K. Paul im J. 1797 eine Junkerschule bey dem Senat. Da die juristischen Kenntnisse nur den kleinsten Theil der Gegenstände des Unterrichts in diesen Instituten ausmachten, so befahl der jetzige Kaiser im J. 1801, daß sie in Zukunft den Hauptgegenstand bilden sollten, und übertrug zugleich dem damaligen Generalprocurator, ein Reglement für diese Anstalten anzufertigen, welches den Zweck, in Rußland geschickte Gesetzkundige zu bilden, möglichst befördern sollte. Das Projekt dieses Reglements ward auch wirklich angefertigt, aber bey der Errichtung der Ministerien, da die Maßregeln zur Volksaufklärung eine so große Ausdehnung erhielten, für unzureichend befunden.

Die Junkerschule verblieb also in ihrer bisherigen Lage, die dem Zweck dieser Anstalt keinesweges angemessen war, und bey den neuen und großen Hülfsmitteln für den Volksunterricht, das Daseyn derselben überflüssig machte. Das Justizministerium schlug daher dem Kaiser vor, an die Stelle der Junkerschule ein Institut zu setzen, in welchem junge Leute, die schon auf Gymnasien und Universitäten gebildet wären, praktische Kenntnisse in der Rechtsgelehrsamkeit einsammeln könnten, und dieses Institut unmittelbar mit der Kommission zur Redaktion der Gesetze in Verbindung zu bringen. Dieses Memorial erhielt, so wie der beigeflossene, unten mitgetheilte, Plan, am 1. August 1805 die Kaiserliche Bestätigung. Da, wie das Memorial besagt, möglichst dafür gesorgt werden soll, daß alle Vorträge bey diesem Institut in russischer Sprache geschehen, und daß durch die allmähliche Erweiterung desselben eine vollständige juristische Fakultät entstehe, so kann man diese Anstalt als eins von den Elementen ansehen, aus welchen in Zukunft die St. Petersburgische Universität zusammengesetzt werden wird.

Der erwähnte Plan enthält im Wesentlichen folgendes.

1. Der Gegenstand der höhern Schule der Rechtsgelehrsamkeit besteht in der schließlichen Bildung junger Leute, die auf Universitäten oder Gymnasien studirt haben, und in der Vorbereitung derselben zu juristischen Aemtern.

2. Die aufzunehmenden Studirenden müssen vortheilhafte Zeugnisse von den Lehranstalten vorzeigen kön-

nen, wo sie studirt haben, und sich überdies noch einer Prüfung unterwerfen.

3. Die Zahl der Kandidaten ist auf 25 bestimmt. Der Kursus dauert 3 Jahre.

4. Im ersten Jahre wird gelehrt: a) Naturrecht; b) Römisches Recht; c) allgemeine Theorie der Gerichtsformen und praktische Rechtspflege; d) Encyclopädie der Rechte und Gesetze fremder Völker.

Im zweyten: a) Anfangsgründe des Russischen Rechts; b) Allgemeine Russische Gesetze; c) Fortsetzung der Theorie der Gerichtsformen; d) Fortsetzung der Rechts-Encyclopädie.

Im dritten: a) Fortsetzung der Gerichtsformen und praktische Art der Rechtspflege in den Gerichtsorten; b) allgemeine und besondere Russische Gesetze; c) Beendigung der Rechts-Encyclopädie.

5. Sobald die Studirenden in diese Schule treten, werden sie als im wirklichen Dienst stehend gerechnet, und erhalten jährlich 300 Rubel Gehalt.

6. Bey ihrer Entlassung werden sie, wenn das Institut sie vortheilhaft attestirt, vorzugsweise vor andern mit dem Range der Kollegiensekretairs in den Gerichtsbehörden, wenn gleich anfangs in den untern, angestellt, jedoch immer in solchen Posten, die besonders juristische Kenntnisse erfordern. Bis zu ihrer Anstellung behalten sie ihren vorigen Gehalt bey, und werden im Département des Justizministeriums beschäftigt.

7. Außer der oben bestimmten Anzahl werden auch Privatstudirende zu den Vorlesungen zugelassen. Diese genießen, wenn sie sich dem Reglement unterwerfen, alle Vortheile der Studenten, den Gehalt ausgenommen. Alle

Beamte können, nach eingeholter Erlaubniß, die Vorlesungen besuchen.

8. Die Professoren bilden einen Ausschuß zur Berathschlagung über die Anordnung des Vortrages der angezeigten Lehrgegenstände, und legen ihren Entwurf dem Justizministerium zur Prüfung vor.

9. Am Schluß eines jeden Tertials reicht dieser Ausschuß dem Ministerium einen Bericht über die Fortschritte der Studirenden ein, der S. M. dem Kaiser vorgelegt wird.

Der Etat der Schule beträgt 18,000 Rubel. Vier Professoren erhalten jeder 1500 Rubel Besoldung, macht 6000 R. 25 Studenten, zu 300 R. macht 7500 R. Das Uebrige geht für Heizung, Erleuchtung, Bedienung, u. s. w. auf.

Diese Schule ist den 31. August d. J. in Beyseyn S. M. des Kaisers eröffnet worden. Als Professoren sind bis jetzt bey derselben angestellt: die Herren Lodij, Kufolnik und Terlaitsch, die sämlich auch als Professoren bey dem Pädagogischen Institut stehen. Die Vorlesungen haben den 7. Sept. ihren Anfang genommen.
